Entgeltordnung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I, Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl I, Nr. 8) i. V. m. § 17 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den gemeindlichen Kindertagesstätten wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Form eines Entgeltes erhoben (Essengeld Kita), soweit weitergehende landes- oder bundesrechtliche Regelungen keine Befreiung vorsehen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Grundschulen wird eine warme Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis angeboten (Schulspeisung).

(3) Die Versorgung der Kinder und Schüler zu (1) und (2) erfolgt an allen Öffnungstagen in den gemeindlichen Einrichtungen ausschließlich durch einen von der Gemeinde beauftragten Caterer.

§ 2 – Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. diejenigen Personen, die den Vertrag mit dem beauftragten Caterer geschlossen haben.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe des Entgeltes und Entstehung

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. Schülers in die kommunalen Einrichtungen sowie dem Abschluss des Vertrages mit dem Caterer und endet mit der schriftlichen Kündigung des Vertrages mit dem Caterer durch den/die Entgeltpflichtigen.

(2) Die Höhe des Entgeltes nach § 1 (1) (Essengeld Kita) wird im Ergebnis einer spätestens alle zwei Jahre durchzuführenden Kalkulation angepasst und beträgt derzeit 2,63 € pro Portion.

(3) Die Höhe des Entgeltes nach § 1 (2) (Schulspeisung) wird im Ergebnis einer spätestens alle zwei Jahre durchzuführenden Kalkulation angepasst und beträgt derzeit 3,90 € pro Portion.

§ 4 – Fälligkeit und Abwicklung

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig und unmittelbar an diesen zu leisten. Es gilt das Bestell -und Abrechnungssystem des Caterers.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.11.2023 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 10.12.2025

gez.

Kalsow

Bürgermeister